

Horst Viehmann
Ministerialdirigent a.D.
im Bundesministerium der Justiz,
Honorarprofessor
an der Universität zu Köln

JGG-Reformen

zwischen Wissenschaft und Politik

**Vortrag zur Eröffnung des 14. Niedersächsischen Jugendgerichtstages
in Hannover am 31. August 2004**

I. Das kriminalpolitische Umfeld

Wer sich mit JGG-Reformen befasst, muß eine stabile Psyche und ein gutes Maß an Abgebrühtheit haben, denn er sieht einerseits, welche "unsinnige Rationalitäten" Gesetzentwürfen zugrunde liegen können und andererseits mit welcher Unverfrorenheit Politiker in höchsten Ämtern etwa als Minister harte Strafen gegen jugendliche Straftäter fordern und entsprechende Gesetzentwürfe in die Maschinerie der Gesetzgebung bringen und im gleichen Atemzug weit gravierendere Gesetzesverletzungen begehen. Diese Politvergehen alleine fördern die Erosion des Rechtsbewußtseins mehr, als alle jugendlichen Ladendiebe es vermögen. Es tangiert nämlich die rechtliche Grundsubstanz der Gerechtigkeit, ganz zu schweigen von den verheerenden Vorbild-Signalen für die Gesellschaft insgesamt.

Jüngstes Beispiel ist die inzwischen zurückgetretene baden-württembergische Justizministerin, die lautstark gegen die überwiegende Meinung in Praxis und Wissenschaft Änderungen am Jugendgerichtsgesetz vorgeschlagen hat, die wissenschaftlicher Überprüfung nicht standhalten und einen rechtskulturellen Rückschritt ohne sinnvolle Effizienz darstellen, die sich über die ihrer Meinung nach besorgniserregende Kriminalität der Jugend ihren Kopf zerbricht und die gleichzeitig ihren FDP-Parteifreund, ebenfalls Minister, unter Bruch ihrer Pflicht zur Amts-Verschwiegenheit über ein gegen ihn von der Staatsanwaltschaft beabsichtigtes Ermittlungsverfahren unterrichtet.

Schon fast historisches Beispiel, das jüngst erneut Medienrelevanz erhalten hat, ist die Rolle des ehemaligen Bundesinnenministers in der hessischen Partei-Spendenaffäre, der sich Anfang der neunziger Jahre unmittelbar nach Verabschiedung des 1. JGG-ÄndGesetzes, das auf empirische Ergebnisse gestützte Verbesserungen im allgemeinen Konsens der Parteien vorgelegt hatte, für eine mit diesen Verbesserungen nicht in Einklang zu bringende harte Gangart gegen kriminelle Jugendliche und eine erhebliche Verschärfung des JGG ausgesprochen hatte und entsprechende Vorschläge in den damals aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Verbrechensbekämpfung einbauen ließ und zugleich Jahre zuvor Geldmanipulationen in Millionenhöhe verantwortete, die jetzt in diesen Tagen vor Gericht auf ihre strafrechtliche Relevanz geprüft werden. Er ist nicht verurteilt, ebenso nicht die baden-württembergische Justizministerin, nein, aber die Staatsanwaltschaft bejaht im Falle Kanthers immerhin einen eine Anklage rechtfertigenden Tatverdacht und prüft im anderen Falle

wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen.

Beide Politiker haben Fehlverhalten eingeräumt, weisen aber natürlich strafrechtliche Schuld zurück. Was soll man von solchen Leuten und ihren Vorschlägen zu strafrechtlichen Gesetzesreformen halten? Ich sage Ihnen, meine Damen und Herren, nichts! Man hatte Böcke zu Gärtnern gemacht, die sich dann als zerstörerische Kräfte in einem Garten getummelt haben, der für sie zu schade war.

Dabei ist dieser Garten, nämlich das Feld jugendkriminalrechtlicher Vorschriften und Möglichkeiten, ein blühender Garten, auf den im Ausland mit Wehmut über die eigene Dürre geschaut wird, und der nicht etwa nur Sonnenschein ausgesetzt ist, nicht nur für Schönwetterperioden gemacht ist, sondern durchaus auch Unwettern stand halten soll und auch standhält. Die Gesetzesmacher im Bundesministerium der Justiz haben, als sie 1990 die bislang letzte größere Änderung des Gesetzes konzipiert und die Zustimmung des Parlaments dafür erhalten haben, auch schwere und schreckliche Kriminalitätsfälle im Auge gehabt. Für so dumm darf man diese Leute nicht halten, dass sie meinten, weil Kriminalität gänzlich verboten sei, komme sie auch nicht vor. Man war aber – auch im damaligen Parlament - der Überzeugung, dass es für Jugendliche und Heranwachsende, die Jugendlichen in der Reifeentwicklung gleich stehen, auch für schwerste Straftaten angemessen und ausreichend sei, sie für höchstens 10 Jahre hinter Schloss und Riegel entweder zu erziehen oder für diese Zeit aus dem Verkehr zu ziehen. Kaum aber geschieht eine schreckliche Tat, aufgegriffen vom sensationslüsternen Fernsehen und von einer geifernden Boulevard-Presse, deren Hauptmotivation nicht die

Sicherheit der Bürger ist, sondern die Sicherstellung der Einschaltquote und die Auflagenhöhe, stürzt sich der politische Populismus auf dieses Feld der Innenpolitik und spielt sich als Garant für Sicherheit und Ordnung auf. Es kostet ja kein Geld, meint man, jedenfalls vordergründig und auf kurze Zeit gesehen nicht, und der Zustimmung der Mehrheit der Wähler kann man allemal sicher sein, insbesondere in Zeiten, in denen die Gesellschaft insgesamt unabhängig von Kriminalität von Furcht und Unsicherheit gebeutelt wird, wie wir das augenblicklich erleben.

Dabei gibt es keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Auf und Ab des registrierten Kriminalitätsaufkommens der jungen Leute und dem strafrechtlichen Normprogramm. Da gibt es andere Gesetzmäßigkeiten und Erkenntnisse, auch die dass man von einer Konstanz des Unrechts auszugehen hat und dass auch schlimme Gewalttaten keine neue, künftige Normalität signalisierende Dimension der Scheußlichkeiten und Brutaltäten darstellen. Das ist längst solide Gewissheit kriminologischer Forschung. Längst weiß man, dass die soziale Lage der jungen Menschen, ihre Gegenwarts-Chancen und ihre Zukunfts-Perspektiven in erster Linie das entscheidende Kriterium für die Entwicklung der Kriminalität, insbesondere der schwereren Kriminalität ist, die jenseits von delinquenter Ubiquität liegt. Und längst weiß man auch, dass es für die jugendliche Normalkriminalität keiner harten Strafen bedarf, dass eine ernst zunehmende Normverdeutlichung völlig ausreichend, ja dass erzieherische Milde die sinnvollste Reaktion auf die allermeisten Fälle jugendlicher Delinquenz ist.

Ich denke, ich brauche das hier nicht weiter auszuführen. Sie werden die

Forschungsergebnisse zu den Sanktionen im Jugendstrafrecht und zum seinem Charakter kennen, zur Austauschbarkeit der Sanktionen, zur Diversion, zur Ubiquität und zur Episodenhaftigkeit, um nur diese wenigen zu nennen, die dem Reformgesetz aus dem Jahre 1990 zugrunde liegen und die auch heute noch ihre Gültigkeit haben.

Aber das wissen die Leute auf der Straße, weiß die Bevölkerung natürlich nicht. Sie halten sich eher an das biblische Motto salomonischer Weisheiten, "Wer seinen Sohn liebt, züchtigt ihn beizeiten". Und diejenigen, die für die Kriminalpolitik verantwortlich sind oder dazu gemacht werden, die Kriminalpolitiker und solche, die sich dafür halten, sind meist ähnlicher Überzeugung. Sie beziehen vielfach ihr Wissen über Kriminalität und deren Entwicklung weniger aus fachlichen Erkenntnissen als vielmehr aus den Massenblättern. Und meist entsprechen dem auch ihre Vorschläge zur Kriminalpolitik. Härte und Null-Toleranz sind deren gängige Kennzeichen. Das verfängt bei den Wählern! Welche Zustimmung erfuhr der stets als aufrechter Saubermann auftretende Bundesinnenminister Anfang der 90er Jahre. Vielleicht hat er selbst geglaubt, was er vorgeschlagen hat. Vielleicht hat er aber auch den Rat der Fachleute beiseite getan nach dem von Prof. Walter aus Köln berichteten Muster "Der Schuß vor den Bug wirkt! Das kann mir doch kein Kriminologe ausreden!"

Vielfach ist die Motivation – behaupte ich – auch nicht in erster Linie sachbezogener Art, sondern wahltaktischer Natur. Was die Volksseele verlangt, wird akzeptiert. Unsere Demokratie ist zu einer Mediokratie verkommen. Wer traut sich schon gegen den Medientrend aufzutreten und

gegen "Volkes Stimme", die selten nicht frei von Medienmanipulation zu Stande kommt und sich häufig aus Berichten zweiter oder dritter Hand speist. Wer wagt es schon, da zu widersprechen. Die aktuelle allgmeinpolitische Situation zeigt diese Populismusfalle und ihre Auswirkungen für die demokratische Kultur erschreckend deutlich.

II. Die Irrationalität kriminalpolitischer Vorschläge seit der Reform 1990

Die augenblickliche Lage der JGG-Reform sieht entsprechend aus. Kurz nachdem 1990 das 1. Änderungsgesetz zum JGG im Konsens vom Bundestag verabschiedet worden und sogar ein gemeinsamer Beschluss der Parteien über die Fortführung der damaligen Reformvorhaben durch ein 2. JGG-Änderungsgesetz zustande gekommen waren, verabschiedeten sich die CDU/CSU-Fraktion und die von diesen Parteien getragenen Länderregierungen sowie der damalige Bundesinnenminister mit dem Aufkommen erhöhter Kriminalität im Zuge der Öffnung der Grenzen aus diesem kriminalpolitischen Konsens und forderten eine Verschärfung des Gesetzes und härtere Strafen. Noch war die FDP rechtsstaatlicher Sorgfalt verpflichtet und verhinderte damals in Person der Justizministerin Leutheuser-Schnarrenberger die Verschärfung des Gesetzes. Im Laufe der neunziger Jahre und Anfang 2000 gab es zahlreiche Gesetzesinitiativen der CDU/CSU regierten Länder und der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag jeweils mit dem Tenor, das JGG zu verschärfen:

Anwendung grundsätzlich nicht mehr auf Heranwachsende, sondern beschränkt auf die 14- bis einschließlich 17jährigen - manche forderten sogar, die Strafmündigkeitsgrenze auf 12 Jahre herabzusetzen,

Heraufsetzung der Höchstgrenze der Freiheitsstrafe auf 15 Jahre für Heranwachsende, die noch ausnahmsweise unter das JGG fallen,

den sogenannten Einstiegs- oder Warnschuß-Arrest bei ausgesetzten Strafen bzw. bei Aussetzung der Verhängung,

Fahr- und Ausgehverbote,

Abschwächung der Bedeutung des Erziehungsgedankens durch die Begriffe des Erwachsenenrechts "Maß der Schuld", "Sühne" und "Vergeltung" als Bemessungskriterien bei der Verhängung der Jugendstrafe,

Meldeauflagen sowie

die Einführung des unbestimmbaren Kriteriums "Schutz der Allgemeinheit vor Gewalttätigkeiten" für eine Reihe von Entscheidungen wie die Verhängung der Jugendstrafe und ihrer Aussetzung und die Anordnung der Untersuchungshaft.

Manches davon und manche der Begründungen erinnerten an Zeiten, in denen das JGG seines Geistes von 1923 beraubt worden war.

All diese Vorstöße wurden im Bundesrat und im Bundestag von den damaligen SPD-Mehrheiten zurückgewiesen, weil diese Forderungen deren kriminalpolitischem Verständnis und den kriminologischen und pädagogischen Erkenntnissen zuwiderliefen.

In dieser Zeit gab es auch zahlreiche wissenschaftliche Initiativen zur Verhinderung der Gesetzesverschärfung. Am bedeutsamsten scheint mir der Offene Brief von 50 (!) renommierten Strafrechtswissenschaftlern und Kriminologen an die Politik im Jahre 1998 gewesen zu sein, die sich für eine behutsame Weiterentwicklung der Reform des JGG im Sinne der Reformbemühungen von 1990 aussprachen und vor Verschärfungsänderungen als kriminalpolitischem Rückschritt warnten. Mäßigende Wirkungen auf Initiativen vorangegangener Art hatte er nicht. Es schien und es scheint mir immer noch so zu sein, dass ein kriminalpolitischer Autismus, wie es Prof. Wilhelm Heitmeyer aus Bielefeld einmal genannt hat, Bevölkerung, Journalisten und insbesondere Kriminalpolitiker davon abhält, einer rationalen Kriminalpolitik zu folgen.

III. Die aktuellen Reformvorschläge

Wie eine solche Politik aussehen sollte ist unter Fachleuten ziemlich unstrittig, Seit zwei Jahren liegen ausformulierte Vorschläge zweier gewichtiger kriminalpolitischer Institutionen, der DVJJ und des Juristentages, vor. Die Einzelheiten kann und will ich hier nicht vortragen,

die DVJJ hat den Text veröffentlicht. Sie werden ihn kennen, jedenfalls die meisten von Ihnen.

Auch die Vorschläge des Juristentages sind veröffentlicht und im Internet abrufbar. Beide – die DVJJ erwartungsgemäß, der Juristentag zu unserer aller Überraschung – haben die bisherigen Reformtendenzen im Sinne des 1. JGG-ÄndG von 1990 und der Vorschläge des Regensburger Reform-Jugendgerichtstages von 1992 gutgeheißen und fortentwickelt. Über manches wird man diskutieren müssen und auch unter den Reformatoren wird es Streit über das eine oder andere Detail geben. Das ist gut so!

Aber unisono lehnen sie die restaurativen Tendenzen der CDU-Vorschläge rundweg ab, übrigens ebenso wie die des vom Präsidium des Juristentages bestimmten Gutachters Prof. Jörg Albrecht, der u.a. den Erziehungsgedanken abschaffen wollte, sowie des berichterstattenden Staatssekretärs im CDU-geführten Hessischen Justizministeriums, der für den Warnschussarrest plädierte - beide übrigens keine bis dahin etwa ausgewiesenen Jugendstrafrechtler. Und man wundert sich, auf welche Weise ausgerechnet sie zu diesen jugendstrafrechtliche Erfahrung erfordernden Ämtern kamen? Diejenigen, die die Verhältnisse im damaligen Präsidium des Juristentages kennen, machen sich so ihre Gedanken, wie ich kürzlich in einer Dokumentation vom letztjährigen Strafverteidigertag in Dresden nachlesen konnte. Lesenswert!

Wie gesagt, Einzelheiten der inhaltsreichen Fachvorschläge will ich nicht vortragen, ebenso wenig wie Detailregelungen der neuen Vorschläge der Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen, die in zwei Gesetzentwürfen vom

Mai vergangenen Jahres und vom März diesen Jahres im Bundestag zur Beratung und Beschlussfassung anstehen, sozusagen als Nachfolge und xte Wiederholung der vom Bundesrat bis dato abgelehnten Verschärfungsentwürfe, solange dort die SPD über die Mehrheit der Stimmen verfügte. Die Bundesregierung hat zu den Vorschlägen der Landesregierungen mit Recht ablehnend Stellung genommen. Zusätzlich gibt es einen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, der durch das Urteil des BVerfG zu den elterlichen Mitwirkungsrechten im Jugendstrafverfahren veranlasst worden ist.

IV. Die Vorschläge der Landesregierungen

Über all die Jahre – und dies sind auch die Kernforderungen der Vorschläge der Landesregierungen, die nun im Bundestag vorliegen - ging es im wesentlichen um eine Handvoll Änderungen, die, so gering auch ihre Zahl ist, die Entwicklung des Jugendkriminalrechts auf vorbundesrepublikanische Zeiten zurückdrehen würden, erlangten sie Gesetzeskraft.

Es sind dies:

1. Die generelle Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht.
2. Die Einführung des früher "Einstiegsarrest", jetzt "Warnschussarrest" genannten Arrestes bei Aussetzung der Verhängung oder Vollstreckung von Jugendstrafe.

3. Die Anhebung der Höchstgrenze der Jugendstrafe von 10 auf 15 Jahre bei Heranwachsenden, die ausnahmsweise doch noch nach Jugendstrafrecht verurteilt werden.
4. Das Fahrverbot, Zulassung von Nebenklage und Einführung des Adhäsionsverfahrens.
5. Einführung der Zwangsvorführung und des Haftbefehls zur Sicherung des vereinfachten Verfahrens.

Die Begründungen dafür sind der, wie es in den neuen Gesetzentwürfen heißt, "stetige Anstieg der Jugendkriminalität – insbesondere der Gewaltkriminalität – in den neunziger Jahren" und die daraus sich angeblich ergebende Notwendigkeit durch ein "flexibles Handlungsinstrument der Kriminalität junger Menschen effektiv zu begegnen".

Dieser Anstieg der Jugendkriminalität – was übrigens so nicht zutreffend ist, aber das wäre ein eigener Vortrag, Prof. Christian Pfeiffer hat es kürzlich in der FAZ überzeugend erläutert – dieser angebliche Anstieg wird traditionell von konservativer Seite der Forderung nach Verschärfung des Gesetzes und nach Härte der Verurteilung zugrunde gelegt, und häufig genug ist es ausreichend gewesen, eine härtere Gangart zu beginnen. Aber schon diese Beobachtung allein führt die Begründung zur Verschärfung ad absurdum. Denn würde sich die mit der Forderung verbundene Erwartung auf Reduzierung der Kriminalität erfüllen, müßte sie nicht immer wieder neu gestellt werden. So funktioniert das einfach nicht: Druck hoch, Kriminalität runter! Ein Jammer, dass diese "Klein-Fritzchen-

Überzeugung" immer wieder in den Diskussionen eine so wichtige Rolle spielt. Und man könnte schier verzweifeln, wenn man immer wieder sieht, wie der längst als ungeeignet erwiesene Verschärfungsansatz immer wieder neu belebt wird. Besonders betroffen macht, dass es nicht nur Laien sind, sondern Leute von deren Sachverstand man ausgehen müsste, Minister, Ministerialbeamte, Staatsanwälte, die solchen kriminalpolitischen Trugschlüssen erliegen.

Keiner der Vorschläge der Landesregierungen wird von ernst zu nehmender wissenschaftlicher Seite befürwortet. Im Gegenteil warnen 50 Kriminologen und Strafrechtler vor solchen Änderungen! Ein in der Bundesrepublik einmaliger kriminalpolitischer Vorgang!

Keiner dieser Vorschläge entspricht der im Konsens 1990 vom Bundestag beschlossenen Aufforderung an die Bundesregierung, die Reform des JGG im Sinne des 1. JGG-ÄnG fortzuführen. Dort sind explizite Forderungen zur Fortsetzung der Reform aufgeschrieben. Nichts von dem ist inhaltlich korrespondierend mit dem 1. JGGÄndG in den jetzigen Gesetzentwürfen der Landesregierungen enthalten. Kein Wunder übrigens, denn der Geist des Gesetzes, "Gerechtigkeit, Förderung und Toleranz", steht in krassem Gegensatz zum Ansatz der neuen Unerbittlichkeit gegenüber der jungen Generation.

Keiner dieser Vorschläge wird von den kürzlichen (Sommer und Herbst 2002) Empfehlungen der DVJJ und des Deutschen Juristentages so gestützt. Das Gegenteil ist der Fall.

Und keiner der Vorschläge kann inhaltlich hilfreiche, empirisch legitimierte Sinnhaftigkeit für sich in Anspruch nehmen.

1. Der Ausschluss der Heranwachsenden ist nicht hilfreich, weil er dieser Altergruppe die Flexibilität und Individualität des jugendstrafrechtlichen Reaktions- und Sanktionenspektrums entzieht und damit gerade nicht der propagierten Absicht nach Flexibilität der Entwurfsverfasser entspricht. Auch wird sich – im Gegensatz zu der im Entwurf angekündigten Erwartung - an der für den Richter fast unmöglichen Entscheidung zur Reifeentwicklung nichts ändern, ebensowenig wie an der regional und deliktsbezogen höchst unterschiedlichen Anwendungspraxis von Jugendstrafrecht. Es wird sich eher eine vermehrte Gutachter- und Revisionstätigkeit entwickeln, wenn die Rechtsprechung sich in der Erwartung der Verfasser dahin entwickelt, die Anwendung von Jugendrecht auf geringe Ausnahmen zu beschränken. Das wird mehr Geld und mehr Personal erfordern, eine gerade in dieser Zeit höchst unerwünschte Folge.

Und im übrigen – was sollen die viel strapazierten Argumente, dass Volljährige auch die strafrechtlichen Folgen des Erwachsenendaseins tragen müßten und zweitens dass dem historischen Gesetzgeber und seinem Willen Genüge getan werden müsse. Hintergrund des Volljährigkeitsgesetzes im Jahre 1974 war doch die Hoffnung aller Parteien von den damit Wahlberechtigten gewählt zu werden; die Jugend hat man nicht gefragt.

Und die Mär vom historischen Gesetzgeber, der wieder zu seinem Recht

kommen müsse, weil er damals die Ausnahmeregelung normiert habe, ist das Nachplappern bajuwarischer gesetzlicher Fehlinterpretation, der leider auch Ostendorf in seinem Kommentar erliegt. Es war schon immer eine Einzelfallprüfung erforderlich, was gerade wieder in jüngster Zeit (2001,2003) durch den BGH bestätigt worden ist, und wenn dazu die tatsächlichen Anhaltspunkte fehlen, muss spätestens seit BGH 12 nach dem Grundsatz im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten

Jugendstrafrecht angewendet werden. Und das wird auch so bleiben, jedenfalls nach der vorgeschlagenen Regelung.

"Ganz oder gar "nicht ist der Titel eines tollen Films über arbeitslose englische Kohlengrubenarbeiter. Ganz StGB oder ganz JGG wären saubere Lösungen, ganz JGG die beste, aber dazu fehlt offenbar der Mut!

2. Ganz ähnlich wird auch die Heraufsetzung der Höchststrafe nicht hilfreich sein, sondern erstens Geld kosten und zweitens ein Tor für justitielle Begehrlichkeiten punitiver Zuschlagsmentalitäten weit aufstoßen. Bis jetzt hat die Praxis einen Bedarf dazu nicht gesehen, wenn auch die baden-württembergische Justizministerin behauptet, "Immer wieder haben Gerichte zu erkennen gegeben, dass die bislang vorgesehene Höchststrafe von 10 Jahren nicht ausreicht, dem Gedanken der Gerechtigkeit und eines gerechtenSchuldausgleichs ausreichend Rechnung tragen zu können". Sie beruft sich zur Begründung auf drei Vorsitzende Richter in mündlichen Urteilsbegründungen. So werden neuerdings in Baden-Württemberg Gesetze gemacht. Die empirische Untersuchung am Lehrstuhl Ostendorfs anhand aller an den BGH gegangenen Revisionsfälle mit der Höchststrafe über einen Zeitraum von

10 Jahren hat dies gerade nicht bestätigt. Das wird einfach ignoriert! Ebenso die Ergebnisse einer Überprüfung der Reststrafenentscheidungen in den Fällen der Höchststrafe; auch dort ist eine Not nicht festgestellt worden, nicht noch höhere Strafen verhängen zu können.

3. Was nun den unseligen Warnschussarrest angeht, so kann man auf die Reformdiskussion zum Einstiegsarrest in den 80er Jahren verweisen. Damals wurde dieser nicht in das Gesetz aufgenommen, weil alle Erkenntnisse empirischer Forschung auf Verstärkung krimineller Belastung hinwiesen und die Hoffnung auf Erziehung durch Besinnung als reine Illusion entlarvten. Daran hat sich bis heute nichts geändert! Neu ist lediglich die Chuzpe, mit der solche empirischen Daten ignoriert werden.

Nicht neu ist die Schizophrenie der Protagonisten dieses Warnschussarrestes. Schon die Wortwahl "Warnschuss-Arrest" unter der Flagge des Erziehungsgedankens ist grotesk. Noch grotesker ist dessen Idee. Das Signal der Strafaussetzung an den jungen Delinquenten bedeutet doch: Wir wollen es mit Dir nochmal versuchen ohne Freiheitsentzug, wir trauen Dir zu, dass Du es schaffst! So lautet die Botschaft, auf der dies sinnvoll nur gegründet werden kann. "Wer dann gleichzeitig meint, davor den Warnschussarrest verabreichen zu sollen, nach der Devise "Doppelt hält besser", dürfte Veranlassung haben, zunächst einmal die eigenen Erziehungsgedanken im Kopf zu ordnen", schreibt der Kölner Strafverteidiger Lukas Pieplow. Wie recht hat er!

4. Zu Fahrverbot – Stichwort: Strafbarkeitsfalle!

zur Nebenklage – Stichwort: überflüssig, weil die beabsichtigte Folge auch ohne ihre Zulassung möglich ist und das Unterlaufen des erzieherischen Verfahrens unterbleibt!

Zu Adhäsionsverfahren – es hat noch nie funktioniert und entzieht dem Täter-Opfer-Ausgleich den Boden!

Also zu diesen eher marginalen Vorschlägen will ich weiter nichts sagen, es führte zu sehr ins Detail. Aber ich halte von allen dreien nichts. Aufgeregte Geschäftigkeit, die nichts Gutes bringen wird.

5. Und schließlich zum Vorführungs- und Haftbefehl kann man nur sagen, dass sie beide mit der Intension des vereinfachten Verfahrens nicht zu vereinbaren sind. Ein dogmatischer und inhaltlicher Bruch!

Erwähnenswert ist noch der Versuch im umfassenderen zweiten Entwurf der Länder, die "schädlichen Neigungen" als Voraussetzung der Verhängung von Jugendstrafe zu beseitigen. Ein an sich begrüßenswertes Unterfangen. Das Vorgeschlagene ist allerdings untauglich zur Entschärfung der Problematik, da lediglich die Interpretation der "schädlichen Neigungen" durch die Rechtsprechung den Begriff ersetzt. Etikettenschwindel nennt man das!

Nicht viel anders verhält es sich mit der vorgeschlagenen Abschaffung der Zuchtmittelkategorie. Unter die Überschrift "Erzieherische Maßnahmen" werden alle bisherigen Zuchtmittel plus Fahrverbot und Meldeauflage verpackt. So wird selbst der Jugendarrest qua bloßer Definition zur erzieherischen Maßnahme! Hilfreich ist dies alles nicht. Die Verwirrung

hinsichtlich der dogmatischen Einordnung wird eher vergrößert und der Erziehungsgedanke gerät vollends unter die Räder. Erziehung durch Strafe wird wieder hoffähig gemacht!

Der Vollständigkeit halber soll der Entwurf des BMJ genannt werden. Er ist im Stadium des Referentenentwurfs. An ihm ist neben der Neufassung der elterlichen Mitwirkungsrechte gemäß dem Urteil des BVerfG bemerkenswert, dass er das Ziel des Jugendstrafrechts *expressis verbis* normiert und damit dem Erziehungsgedanken eine klarere Kontur verleiht und dass er die notwendige Verteidigung ausdrücklich verlangt, wenn Jugendstrafe zu erwarten ist. Das sind lobenswerte Vorschläge, allerdings ist der Entwurf insgesamt viel zu schmal angesichts der vorliegenden kriminologischen Erkenntnisse und kann die kriminalpolitische Diskussion im Jugendkriminalrecht kaum bereichern. Es ist ein Jammer!

V. Politik gegen Wissenschaft und Praktik

Sie sehen, meine Damen und Herren, es gibt im wesentlichen zwei Fronten in den Bemühungen, das Jugendkriminalrecht zu reformieren. JGG-Reformen zwischen Wissenschaft und Politik, wie Ihr Thema zu Recht lautet.

Das eine ist die restaurative Front der erwähnten Bundesländer, die eher populistische Elemente zum Inhalt hat und das Jugendstrafrecht eher zurückentwickeln wird. Ich hoffe, ich habe das mit meinen drei, vier

Beispielen deutlich machen können.

Es geht dabei aber nicht nur um die vorgeschlagenen Detailregelungen. Es geht auch wesentlich um die Richtung dieser restaurativen Reform, einer Richtung weg von bisherigen Errungenschaften des Jugendkriminalrechts hin zum allgemeinen Strafrecht, "das jedenfalls in seiner gültigen Fassung hauptsächlich nur Übelsquanten in Gestalt von Freiheitsentziehungen oder Geldleistungen kennt" (Prof. Michael Walter, Köln).

Die Umsetzung wäre ein nicht zu unterschätzender Verlust an Rechtskultur im Umgang mit jungen Menschen, einer Kultur, in der sich Ausrichtung und Qualität einer humanen Gesellschaft konkretisiert. Das

Jugendstrafrecht ist entstanden aus den Bedenken gegen eine schlichte Bestrafung junger Menschen mit all den entsozialisierenden Wirkungen.

Durch das Jugendstrafrecht ist das Strafrecht sozusagen selbstkritisch geworden (Michael Walter). Das Jugendstrafrecht ist damit zum Modell

eines verbesserten Strafrechts geworden. In dieser selbstreflexiven

Bedenklichkeit und Zurückhaltung sowie in dieser Vorbild- und

Vorreiterfunktion für etwas Besseres als Strafrecht liegt ein großer

kultureller Vorsprung, der die rein philosophischen Denkmodelle Kants und Hegels als Grundlage des modernen Strafrechts überwinden hilft.

Dies alles würde aufs Spiel gesetzt in einer Zeit, in der manche unserer zivilen Gewißheiten ins Wanken geraten und die Haltung der Gesellschaft gegenüber ihrer Jugend immer stärker von einer neuen Unerbittlichkeit

bestimmt und der Ruf nach Vergeltung und Inhaftierung immer lauter

wird. Dieser Ruf bzw. seine Umsetzung wird die Kriminalitätsrate junger Menschen nicht reduzieren. Er wird immer mehr junge Menschen durch

Ausgrenzung und Entsozialisierung in die Kriminalität treiben mit schlimmen Folgen für die Gesellschaft insgesamt.

Wir brauchen für diese Befürchtung nicht auf die zahlreichen einschlägigen Ergebnisse kriminologischer Forschung seit Franz von Liszt zurückzugreifen. Es genügt ein Blick in die Erfahrungen unserer Altvorderen, wie sie u.a. in der Literatur überliefert sind. Falladas "Wer einmal aus dem Blechnapf frisst", Döblins "Alexanderplatz", Zuckmayers "Hauptmann von Köpenick", Hauptmanns "Die Weber", sie alle legen davon beredtes Zeugnis ab, die Liste ließe sich spielend fortsetzen. Auch Brechts Spruch "Erst kommt das Fressen, dann die Moral" gehört in diesen Kontext. Wie sehr haben wir den Wahrheitsgehalt dieser Brechtschen Formulierung in den Nachkriegswirren in Deutschland erfahren, als Kohle- und Lebensmitteldiebstahl auch bei den achtbaren Leuten keine verruchten Straftaten waren, sondern schlicht Selbsthilfe zur Sicherung des Lebens. Im Rheinland nannte man das "fringsen", weil der Kölner Kardinal Frings dies ausdrücklich als mit den christlichen Geboten vereinbar erklärt hatte! Viele von Ihnen werden das nicht mehr erlebt haben, zum Glück; ich selbst habe es noch hautnah mitmachen müssen.

Übrigens ist diese Erkenntnis Brechts nicht neu und auch nicht durch Brecht erstmals formuliert worden. Schiller hat diese Logik der Würde des Menschen zugeordnet und Lessing der Liebe zum Nächsten.

Manche werden fragen, was hat das mit der Verschärfung der Gesetze zu tun? Ich sage Ihnen, wer Menschen ins Elend treibt, auch in relatives Elend, in Ausgrenzung und Strafe, erntet Gewalt und Kriminalität. Hilfe

zur Selbsthilfe ist das Gebot der Stunde. Das war es nicht nur in der damaligen Nachkriegspolitik, als Care-Pakete und der amerikanische Marshall-Plan unser Überleben sichern halfen, das gilt nicht nur in der modernen Entwicklungspolitik, sondern auch in der Kriminalpolitik, wo wir wissen, dass eine gute Sozialpolitik, dass Förderung statt Gefängnis das beste Mittel zur Reduzierung von Kriminalität und Gewalt ist.

Jugendpolitische Marshall-Pläne wären ein probates Mittel!

Und noch ein Gedanke läßt mich nicht los. In diesem Ruf nach harter Vergeltung, wie er sich in manchen Umfrageergebnissen dieser Tage, insbesondere in Ostdeutschland zeigt, ist zugleich der Ruf, ja geradezu die Sehnsucht nach dem "Starken Mann" enthalten, der alles zum Besten richten wird. Darin manifestiert sich auch im Jugendstrafrecht und seiner Reform ein nicht zu unterschätzender Demokratieverlust insofern, als wir nicht mehr in der Lage scheinen, auch bei straffälligen jungen Leuten freiwillige Akzeptanz unserer gesellschaftlichen Ordnung durch Förderung, Hilfe und Toleranz zu erlangen, sondern sie bändigen zu müssen durch Ausgrenzung und Repression. Niemals werden wir sie auf diese Weise zu Zustimmung und Einsatz für das demokratische System gewinnen, ein System, das aber gerade von der Zustimmung der Menschen lebt.

Vielleicht hört sich das für den einen oder anderen von Ihnen zu dramatisch an, aber täuschen Sie sich nicht, die Verschärfung des Jugendstrafrechts ist nur ein Feld auf dem sich solches konkretisiert. Es gibt aber viele und vermeintlich wichtigere Felder in dieser Zeit. Hüten wir uns, die Menetekel zu unterschätzen!

Die andere Front, meine Damen und Herren, wird von den beiden großen strafrechtlichen Verbänden schwerpunktmäßig gebildet, in denen sich praktische Erfahrung und wissenschaftlicher Sachverstand versammelt haben. Wäre ich Justizminister, würde ich deren Ergebnisse zu einem Gesetzentwurf ausarbeiten lassen. Es wäre das beste von dem, was seit Jahrzehnten auf dem Markt jugendkriminalrechtlicher Politik zu sehen gewesen ist. Aber so gering die Chance ist, dass ich Justizminister werde, so gering ist die Chance des Wünschenswerten! Leider hat die wissenschaftliche Vernunft gegen den politischen Populismus nur wenig Chancen!

Wenn beide Fronten sich paralisieren würden und das JGG so bliebe, wie es ist, wünschenswert durch die wenigen Vorschläge des BMJ angereichert, wäre dies wahrscheinlich der zweitbeste Ausgang dieses kriminalpolitischen Waffengangs zwischen Wissenschaft und Politik. Aber auch das ist angesichts der politischen Mehrheitsverhältnisse und deren wahrscheinlicher Entwicklung Illusion.

Die Vorschläge der Landesregierungen – da verliere ich meinen Optimismus - werden sich durchsetzen. Mir bleibt dann nur die Hoffnung, dass meine Einschätzung der Problematik unzutreffend sein wird, und es bleibt die fragwürdige persönliche Genugtuung, dass dies wenigstens nicht zu meiner aktiven Zeit als kriminalpolitischer Zuarbeiter im Bundesministerium der Justiz geschehen ist.

Und dennoch soll mein letztes Wort kein resignatives sein. Wir dürfen den Einsatz für Vernunft nicht aufgeben. Wir müssen argumentieren und überzeugen. "Wer immer sich bemüht, den können wir erlösen", heißt es in Faust II. Also – meine Damen und Herren - bemühen wir uns!

Hannover, 31. August 2004